

Förderverein Privatschule Düsternbrook

Satzung des Fördervereins Privatschule Düsternbrook

§ 1

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Privatschule Düsternbrook e.V.". Er ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in Kiel. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Privatschule Düsternbrook e.G.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur im Rahmen der Aufgaben der eingetragenen Genossenschaft Privatschule Düsternbrook e.G. verwendet werden, und zwar insbesondere

1. durch die Vergabe von Zuschüssen zur Verbesserung der ideellen und materiellen Ausstattung der Privatschule Düsternbrook e.G., die allen Schülerinnen und Schülern zu Gute kommen und von keiner anderen Stelle oder von keiner anderen Stelle in dieser Qualität zur Verfügung gestellt werden,
2. durch die Vergabe von Zuschüssen zur Durchführung von Begegnungen und Veranstaltungen, die der Förderung der Zwecke der Privatschule Düsternbrook e.G. dienen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Auch andere Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Sämtliche Ausgaben des Vereins werden grundsätzlich aus den Einkünften aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden bestritten.

§ 6

Die Mitgliedschaft im Verein steht jedem offen. Sie gliedert sich in Einzelmitglieder und korporative Mitglieder.

§ 7

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Er wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.

Die Mitgliedschaft endet automatisch, falls ein Mitglied trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung mit einer Beitragszahlung für 2 Jahre im Rückstand ist.

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Ein solcher Beschluss wird 1 Monat nach Zugang des schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Beschlusses des Vorstandes wirksam, falls das Mitglied keinen schriftlichen Einspruch gegen den Beschluss einlegt.

Im Falle des Einspruches entscheidet über den Beschluss des Vorstandes und den Einspruch des Mitglieds die Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8

Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden als Mindestbeiträge von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Alle Beiträge sind bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres fällig.

Mitglieder und Nichtmitglieder können den Verein durch Spenden unterstützen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit durch diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

Sie wählt

- den Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden,
- mindestens 1 weiteres Mitglied des Vorstandes.

Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann jedem Mitglied des Vorstandes mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen das Vertrauen entziehen.

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Rechnungsjahr zwei Rechnungsprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden und den Kassenbericht des Kassenführers entgegen, nachdem der Kassenbericht von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist.

Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, im Übrigen nach Bedarf einzuberufen.

Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder es verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung, die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, soll in der Regel nur verhandelt und beschlossen werden, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit nach Mehrheitsbeschluss aner-

kannt hat. Dies gilt nicht für untergeordnete Punkte, die unter Verschiedenes zu behandeln sind. Bei Zweifeln über die Auslegung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt - auf Antrag in geheimer Abstimmung - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Falls weniger als 25 % der Mitglieder erschienen sind, kann auf Antrag festgestellt werden, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist. Der Vorstand hat dann eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Wird ein Antrag zur Beschlussfähigkeit nicht gestellt, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 12

Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung durch Vollmacht ist zugelassen: Anwesende Mitglieder können bis zu 2 weitere Mitglieder vertreten.

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied.

Die Mitgliederversammlung wählt sämtliche Mitglieder des Vorstandes in getrennten Abstimmungen. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

Entzieht die Mitgliederversammlung einem von ihr gewählten Vorstandsmitglied das Vertrauen, so scheidet dieses Mitglied mit sofortiger Wirkung aus.

Die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vorstandes - auch die vom nunmehr ausgeschlossenen Mitglied bisher wahrgenommenen Geschäfte - weiter.

Falls auf der Mitgliederversammlung, bei welcher dem gewählten Vorstandsmitglied das Vertrauen entzogen worden ist, kein neues Mitglied für den Vorstand gewählt worden ist, beruft der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe des Anliegens, ein neues Mitglied für den Vorstand zu wählen, ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

§ 14

Der Vorstand richtet seine Arbeit auf die durch die Satzung und die von der Mitgliederversammlung ergänzend bestimmten Aufgaben aus und sorgt für ihre Durchführung.

Er führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Verwendung der Gelder des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht, legt die Jahresabrechnung vor und beschließt über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes.

Die Aufnahme von Krediten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Besondere Aufmerksamkeit richtet der Vorstand auf die Werbung neuer Mitglieder und arbeitet hierbei sowie bei allen seinen Aufgaben mit Vorstand und Aufsichtsrat der Privatschule Düsternbrook e.G. zusammen und orientiert sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Möglichkeit an den Vorstellungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Privatschule Düsternbrook e.G..

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn es für erforderlich gehalten wird. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Beschlussfähig ist der Vorstand nur, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sie können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 15

Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 16

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

Sie sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 17

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Ein Beschluss über die Auflösung wird jedoch erst dann wirksam, wenn er in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit 2/3-Mehrheit gefasst worden ist. Die zweite Versammlung darf frühestens nach einem Monat und muss spätestens 3 Monate nach der ersten stattfinden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die eingetragene Genossenschaft Privatschule Düsternbrook e.G., die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig verwendet.

§ 18

Diese Satzung tritt am 18. August in Kraft.